
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sachverständigenentschädigung Verkehrsunfall Höchstzuschlag
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SF 17/99 F
Datum	20.04.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Entschädigung des Antragstellers wird antragsgemäß auf 6.382,52 DM festgesetzt.

Gründe:

In dem vor dem Landessozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen [L 2 U 70/97](#) anhängig gewesenen Rechtsstreit war die Entschädigung eines Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall streitig. Zur Klärung des Kausalzusammenhangs hat das Landessozialgericht von dem Dipl. Ing. Prof. Dr. R., einem von der Industrie- und Handelskammer Berlin öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Verkehrsunfälle, ein Gutachten eingeholt, dass dieser am 12. Oktober 1999 abgegeben hat. Er machte hierfür eine Entschädigung von insgesamt 6.382,52 DM geltend. Seinen Zeitaufwand gab er mit 37,50 Stunden an. Seine Rechnung gliederte sich wie folgt auf.

38,00 Stunden × 85,00 DM 3.230,00 DM + 50 % nach § 3, Abs. 3b ZSEG 1.615,00 DM + 1 Hilfskraft an der Unfallstelle mit An- u. Abfahrt 2,5 h × DM 35,- 87,50 DM +

15% nach Â§ , Abs. 3b ZSEG 13,13 DM Sonstige Kosten 61 S. Gutachten Ã DM 4,00
244,00 DM 50 DurchschlÃnge Gutachten Ã DM 1,00 50,00 DM 133 DurchschlÃnge
Gutachten Ã 0,30 DM 39,90 DM 27 Fotos Ã DM 4,00 108,00 DM 71 Fotos Ã DM
1,00 71,00 DM 38 km Besichtigung der Unfallstelle Ã DM 0,52 19,76 DM 24 km Sen.
f. Bau + Wohnen 12,48 DM 1 Porto 11,40 DM 5.502,17 DM + 16 % Mehrwertsteuer
880,35 DM 6.382,52 DM

Die Festsetzungsstelle fÃ¼r SachverstÃndigenentschÃdigung der
Sozialgerichtsbarkeit Berlin setzte die EntschÃdigung auf 5.291,15 DM fest. Hierbei
kÃ¼rzte sie den vom Antragsteller nach Â§ 3 Abs. 3 b des Gesetzes Ã¼ber die
EntschÃdigung von Zeugen und SachverstÃndigen â ZSEG â geforderten
Satz fÃ¼r BerufssachverstÃndige von 50 % auf 25 %. Allein dieser Prozentsatz
werde im Hinblick auf vergleichbare TÃV-Gutachten fÃ¼r angemessen gehalten.
Eine EntschÃdigung nach Â§ 3 Abs. 3 b ZSEG fÃ¼r die Aufwendungen, die durch
Heranziehung einer Hilfskraft entstÃnden, komme nicht in Betracht. SÃmtliche
Aufwendungen fÃ¼r typische BÃroarbeiten â hier: Einkleben von
Fotoaufnahmen â wÃrden durch die LeistungsentschÃdigung oder die
AufwandsentschÃdigung abgegolten. Die stÃndige BÃrokraft des
SachverstÃndigen kÃnne daher im Allgemeinen nicht als Hilfskraft im Sinne Â§ 8
Abs. 1 Nr. 1 ZSEG angesehen werden. FÃ¼r die Schreibauslagen gelte, dass das
Anschreiben des Antragstellers, die Wiedergabe der Beweisfragen und
Unterbeschriftungen (mindestens 28 Zeilen je Seite) nicht zu entschÃdigen seien.
Das wirke sich wie folgt aus:

Honorar: 38 Std. Ã 85,- DM = 3.230,00 DM BerufssachverstÃndigenzuschlag Â§
3.3 b 25 % = 807,50 DM Aufwundersatz fÃ¼r eine Hilfskraft (bei Nachweis) =
87,50 DM Schreibauslagen (31 Seiten + Anl.5,6,7) 35 Seiten Ã 4,- DM = 140,00 DM
zuzÃglich: 2 Kopien (Anl.1,2) Pol-PrÃs. 4 Kopien 2 Kopien (Anl. 3,4) Pol-PrÃs. 2
Kopien 6 Kopien Kopien: insgesamt 35Ã3 = 105 Blatt 6Ã4 = 24 Blatt gesamt 129
Blatt ./ 50 Blatt Ã 1,- DM 50,00 DM ./ 79 Blatt Ã 0,30 DM 23,70 DM Fotos: 27
Aufnahmen Ã 4,- DM = 108,- DM 71 Aufnahmen Ã 1,- DM = 71,- DM 179,00 DM
Fahrkilometer: 38 + 24 = 62 km Ã 0,52 DM 32,24 DM Portoauslagen: 11,40 DM
Zwischensumme 4.561,34 DM 16 % MwSt. 729,81 DM Zu Ãberweisender Betrag:
5.291,15 DM

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Festsetzung seiner EntschÃdigung hÃlt der
Antragsteller daran fest, dass ihm der Rechnungsbetrag zustehe, den er in seiner
Liquidation vom 6. Oktober 1999 angegeben habe. Er habe Anspruch auf einen
Zuschlag von 50 %. In seiner mehr als 25-jÃhrigen GutachtertÃtigkeit sei ihm â
soweit erinnerlich â nie ein Zuschlag unter 50 % gewÃhrt worden. Alle
Berechnungsstellen der Berliner (und auswÃrtigen) Gerichte gingen â bei ca.
500 Gutachten im Jahr â von einem Zuschlag von 50 % aus. Sein BÃro und er
selbst bezÃgen ihre EinkÃnfte Ãber 90 % aus gerichtlicher und
auÃgerichtlicher GutachtertÃtigkeit, davon etwa 80 % gerichtlicher TÃtigkeit.

Bei der in der Rechnung mit einem Zuschlag von 15 % angesetzten Hilfskraft
handele es sich nicht um eine BÃrokraft. Die Hilfskraft sei â wie aus den
Lichtbildern 25 â 27 ersichtlich â an der Unfallstelle erforderlich gewesen, um

einen Radfahrer darzustellen.

Das Gutachten umfasse 61 Schreibseiten. Hiervon betrage der Textteil 38 Seiten. Seine Schreibaufwendungen erstreckten sich nicht nur hierauf, sondern auch auf die Anlagenseiten, davon 2 DIN A 3-Anlagen, für die er je 2-fach liquidiere, und auf die Seiten mit den Fotos. Mit deren pauschalierter Liquidierung würden alle zusätzlichen Arbeiten von Hilfskräften, die das Aufkleben von Fotos und deren Beschriftung erledigten, abgedeckt.

Auf den gemäß § 16 Abs. 1 ZSEG zulässigen Antrag des Sachverständigen auf gerichtliche Entscheidung wird dessen Entschädigung antragsgemäß auf 6.382,52 DM festgesetzt.

Die Kostenfestsetzungsstelle hat hier zu Unrecht eine Erhöhung der nach § 3 Abs. 2 ZSEG zu gewährenden Entschädigung gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe b ZSEG um lediglich 25 % gewährt. Dem Antragsteller steht der Höchstsatz von 50 v.H. zu. Nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b, 2. Alternative des ZSEG kann die Entschädigung nach billigem Ermessen bis zu 50 v.H. überschritten werden, wenn der Sachverständige seine Berufseinkünfte zu mindestens 70 % als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger erzielt. Nach den Darlegungen des Antragstellers im Schreiben vom 3. Dezember 1999 ist das bei ihm der Fall. Sein Büro und er selbst beziehen ihre Einkünfte zu über 90 % aus gerichtlicher und außergerichtlicher Tätigkeit. Damit ist klar, dass er die Erstattung von Gutachten zur Grundlage seiner Erwerbstätigkeit gemacht hat und mithin Berufssachverständiger ist. Das ergibt sich auch aus der von ihm dargelegten Häufigkeit der Heranziehung zu Gutachten für die Gerichtsbarkeit. Im Vergleich zu den in der privaten Wirtschaft zu erzielenden Einnahmen nimmt er hiermit einen Einkommensverlust in Kauf, der hier durch den höchsten Prozentsatz des Zuschlags auszugleichen ist (vgl. hierzu die Ausführungen in Meyer/Höver/Bach, Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, 20. Aufl., 1997, § 3 Rzn. 45.1). Der Senat unterstellt darüber hinaus, dass der Antragsteller als Berufssachverständiger, der seine Dienste u.a. im Telefonbuch unter dem Stichwort "Unfallanalyse" anbietet, und dessen Büro u.a. mit Telefon, Telefax und E-Mail ausgestattet ist, hohe Unkosten für die Unterhaltung dieses Büros hat, die als Generalunkosten die allein nach Stunden bemessene Leistungsentschädigung mit dem dafür vorgesehenen Höchstsatz rechtfertigen (vgl. hierzu u.a. den Beschluss des Senats vom 7. Mai 1997 zum Aktenzeichen: L 2 Z-F 1/97 betreffend den Berufssachverständigenzuschlag für einen Arzt). An der Geltendmachung eines Berufszuschlages von 50 v.H. ist hier mithin nichts auszusetzen.

Gleichfalls zu erstatten ist dem Antragsteller der von diesem in Rechnung gestellte Zuschlag zu den Kosten einer Hilfskraft in Höhe von 15 % der Gemeinkosten. Der Antragsteller hat, wie den Überblicksfotos Nr. 25 -27 zu entnehmen ist, eine Hilfskraft herangezogen. Deren Hinzuziehung war notwendig, um zur Rekonstruktion des Unfallherganges einen am Unfall beteiligten Radfahrer darzustellen. Der neben dem von der Festsetzungsstelle hierfür (wohl) anerkannten Aufwendersatz von 87,50 DM beantragte Zuschlag findet seine

rechtliche Grundlage nicht in einer entsprechenden Anwendung von Â§ 3 Abs. 3 ZSEG. Diese Vorschrift regelt allein den Zuschlag fÃ¼r den BerufssachverstÃ¤ndigen. FÃ¼r die Hilfskraft sieht Â§ 8 Abs. 2 ZSEG vor, dass ein auf diese entfallender Teil der Gesamtkosten des SachverstÃ¤ndigen durch einen Zuschlag bis zu 15 % auf den Betrag abgegolten werden kann, der als notwendige Aufwendung fÃ¼r die Hilfskraft zu ersetzen ist. Die HÃ¶he des Zuschlages ist â wie auch bei Â§ 3 Abs. 3b ZSEG â von Art und Umfang des BÃ¼robetriebes des SachverstÃ¤ndigen abhÃ¤ngig. Bei hÃ¤ufig herangezogenen SachverstÃ¤ndigen â wie hier â wird der prozentuale Zuschlag fÃ¼r die Gemeinkosten der HilfskrÃ¤fte immer gleich sein (vgl Meyer u.a., a.a.O. Â§ 8 Rzn. Nr. 30). In Anbetracht der nachvollziehbaren Darlegungen des SachverstÃ¤ndigen Ã¼ber den Umfang seiner TÃ¤tigkeit ist seine Forderung auf Ausgleich des Unkostenfaktors seines BÃ¼robetriebes gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 2 ZSEG mit der dafÃ¼r vorgesehenen HÃ¶chstgrenze von 15 v.H. berechtigt.

Nicht zuzustimmen vermag der Senat auch der KÃ¼rzung der Seitenzahl des Gutachtens von 61 auf 35 entschÃ¤digungsfÃ¤hige Seiten und sechs Seiten Kopien. Die vierzehn Seiten des Gutachtens mit den eingeklebten Fotos des Antragstellers und der Polizei sind nicht schon mit den PauschalbetrÃ¤gen fÃ¼r Erst- und ZweitabzÃ¼ge nach Â§ 8 Abs. 1 Nr. 2 ZSEG abgegolten. HierfÃ¼r gilt vielmehr die Pauschale nach Â§ 8 Abs. 1 Nr. 3 ZSEG, nach der fÃ¼r jede angefangene Seite 4,-DM ersetzt werden. Diese Pauschale wird auch fÃ¼r nur mit Lichtbildern beklebte Seiten gewÃ¤hrt (vgl. Meyer u.a., a.a.O. Â§ 8 Rzn. 24.3 und 25.4).

Die zur KÃ¼rzung der Seitenzahl eines Gutachtens wegen Unterbeschriftung, Ã¼berflÃ¼ssiger Wiederholung von Beweisfragen u.Ã. entwickelten GrundsÃ¤tze hÃ¤lt der Senat auf den vorliegenden Sachverhalt nicht fÃ¼r anwendbar, weil es hier nicht um die Ausarbeitung des Gutachtens, also um die Bewertung der eigentlichen gedanklichen Arbeit des SachverstÃ¤ndigen, geht. Grundlage der EntschÃ¤digung fÃ¼r die Fertigung des schriftlichen Gutachtens ist Â§ 8 Abs. 1 Nr. 3 ZSEG. Hiernach steht dem SachverstÃ¤ndigen pro Seite seines schriftlichen Gutachtens eine Aufwendungspauschale von 4,- DM zu, die grundsÃ¤tzlich neben der LeistungsentschÃ¤digung zu gewÃ¤hren ist. MaÃgeblich ist die tatsÃ¤chliche Seitenzahl des Gutachtenstextes. Eine auffÃ¤llige Unterbeschriftung der Seiten durch Ã¼bergroÃe ZeilenabstÃ¤nde, hÃ¤ufige AbsÃ¤tze oder Leertasten sieht der Senat nicht. Er hÃ¤lt das optische Schriftbild in dem Gutachten vom 6. Oktober 1999 noch fÃ¼r vertretbar und eine wegen offensichtlichen âSeitenschindensâ zu rechtfertigende KÃ¼rzung der Seitenzahl nicht fÃ¼r angebracht.

Damit war die EntschÃ¤digung des Antragstellers wie beantragt festzusetzen.

Die Entscheidung ist gebÃ¼hrenfrei und nicht anfechtbar ([Â§Â§ 177 Sozialgerichtsgesetz, 16 Abs.2 Satz 4 ZSEG](#)).

Erstellt am: 16.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024